



## **Union Investment Privatfonds GmbH**

### **Wichtige Mitteilung**

**an unsere Anlegerinnen und Anleger im Großherzogtum Luxemburg**

**des Sondervermögens mit der Bezeichnung UniInstitutional Premium Corporate Bonds (DE0005326599)**

### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens UniInstitutional Premium Corporate Bonds (nachfolgend „Sondervermögen“) zu ändern.

Aufgrund von neuen Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) wird in § 6 eine Klausel aufgenommen, nach der die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in begrenzter Höhe dem Sondervermögen belastet werden können. Diese Kostenposition wird in den Gesamtbetrag eingerechnet, der täglich aus dem Sondervermögen entnommen werden kann. Die entsprechende Klausel in § 6 der BABen wird textlich angepasst.

Zudem wird in § 6 der BABen eine Klausel aufgenommen, nach der die Gesellschaft in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche durchgesetzt wurden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der vereinnahmten Beträge berechnen kann.

Daneben werden redaktionelle oder klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

Im Einzelnen werden die im nachfolgenden Tableau ausgewiesenen Änderungen umgesetzt.

Änderung der BAB	Vollständiger Wortlaut der Neufassung:
Präambel vor § 1	<p><b>Besondere Anlagebedingungen</b></p> <p>zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)</p> <p><b>Uninstitutional Premium Corporate Bonds,</b></p> <p>die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.</p>
§ 2 Abs. 3	Die Gesellschaft darf bis ein Drittel des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren.
§ 2 Abs. 5	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
§ 2 Abs. 7	Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
<p>Die Überschrift vor § 4 der BABen wird geändert in <b>„Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten“</b>.</p> <p>Die Überschrift von § 4 wird umbenannt in <b>„§ 4 Anteile“</b>.</p>	
<p>§ 6 Abs. 3 (neu)</p> <p>Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze von § 6 der BABen.</p>	Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten gemäß Ziffer 8a) – vereinnahmten Beträge berechnen.
§ 6 Abs. 6	Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den

	vorstehenden Ziffern 1, 4 und 5 als Vergütung sowie nach Ziffer 8f) als Aufwendersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 1,15 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes betragen.
§ 6 Abs. 7	b) Die Abrechnungsperioden beginnen am 1. Juli eines jeden Jahres und enden am 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres.
§ 6 Abs. 8	f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p. a. des Sondervermögens, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelbeträge, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des börsentäglich festgestellten Inventarwertes ermittelt werden.

Die Änderungen der BABen wurden von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zum 1. Januar 2018 werden gleichzeitig die für das Sondervermögen geltenden Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst. Diese Änderungen werden in einer separaten Veröffentlichung bekannt gemacht.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung

Zahl- und Vertriebsstelle in Luxemburg:

DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg